

**Beschluss des Kantonsrates  
zum Postulat KR-Nr. 318/2020 betreffend Home Office  
unterstützen – auch nach der Pandemie**

(vom .....) .

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 28. Februar 2024,

*beschliesst:*

I. Das Postulat KR-Nr. 318/2020 betreffend Home Office unterstützen – auch nach der Pandemie wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 23. Januar 2023 folgendes von Kantonsrat Beat Habegger, Zürich, sowie den Kantonsrättinnen Barbara Franzen, Niederweningen, und Arianne Moser, Bonstetten, am 31. August 2020 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen aufzuzeigen, mit welchen Anreizen, Erleichterungen und gesetzlichen Anpassungen das Arbeiten von zu Hause aus (Home Office) unterstützt bzw. diesbezügliche Hürden beseitigt werden können. Dabei sollen Massnahmen – insbesondere administrative oder finanzielle Entlastungen – geprüft werden, die bei Unternehmen und bei Privatpersonen Wirkungen entfalten.

---

*Bericht des Regierungsrates:*

Mit dem vorliegenden Postulat wird die Prüfung von Massnahmen zur Umsetzung von Homeoffice angeregt, die bei Unternehmen und bei Privatpersonen – mithin in der Privatwirtschaft – Wirkung entfalten.

Die Gesetzgebung im Bereich des Schutzes der Arbeitnehmenden und des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite liegt in der Kompetenz des Bundes (Art. 110 Abs. 1 Bst. a und b Bundesverfas-

sung [SR 101]). Unternehmen und Privatpersonen im Kanton Zürich unterliegen den massgebenden Bestimmungen des Bundesrechts und nicht der kantonalen Gesetzgebung. Der Kanton kann diesbezüglich keine vom Bundesrecht abweichenden Bestimmungen erlassen. Im Bereich der Arbeitsbedingungen sehen die kantonalen Rechtsgrundlagen keine Richtlinien betreffend die Arbeit im Homeoffice vor. Auch auf Bundesebene (Arbeitsgesetz [ArG; SR 822.11]) wird Homeoffice in den gesetzlichen Grundlagen nicht ausdrücklich erwähnt oder gar besonders geregelt. Das Arbeitsgesetz gilt jedoch unabhängig vom Arbeitsort. Es gewährt den Betrieben und deren Arbeitnehmenden bereits heute eine grosse Beweglichkeit, indem Tages- und Abendarbeit zwischen 06.00 Uhr und 23.00 Uhr bewilligungsfrei zulässig ist. Dabei sind die wöchentlichen Höchstarbeitszeiten (Art. 9 ArG), die Ruhezeiten, das Sonntagsarbeitsverbot (Art. 15a ArG und Art. 18–21 ArG) sowie weitere Bestimmungen des Gesundheitsschutzes (Art. 6 ArG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz [SR 822.113]) und des Datenschutzes einzuhalten. Die Broschüre «Homeoffice – Gesundheitsschutz – auch beim Arbeiten zu Hause» des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) vom 6. Mai 2022 gibt einen Überblick über die rechtlichen Bestimmungen und die Anforderungen an den Gesundheitsschutz im Zusammenhang mit der Organisation von Homeoffice und die Gestaltung des Arbeitsplatzes im Homeoffice ([seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen\\_Dienstleistungen/Publikationen\\_und\\_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Broschuren/homeoffice.html](http://seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Broschuren/homeoffice.html)). Auf Bundesebene sind verschiedene Vorstösse zur Lockerung der Arbeitsbedingungen in Bezug auf Homeoffice im Gespräch (vgl. etwa die parlamentarische Initiative 16.484 «Mehr Gestaltungsfreiheit bei Arbeit im Homeoffice»). Die weiteren Entwicklungen auf Bundesebene sind abzuwarten.

Der Postulant und die Postulantinnen regen insbesondere auch an, finanzielle Entlastungen zu prüfen, die bei Unternehmen und Privatpersonen Wirkungen entfalten. In Bezug auf steuerrechtliche Erleichterungen ist darauf hinzuweisen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäss Art. 26 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (SR 642.11) und § 26 des Steuergesetzes (StG; LS 631.1) Berufskosten als Gewinnungskosten von ihrem steuerbaren Einkommen abziehen können. Namentlich sind Abzüge für die Fahrkosten, die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung und die übrigen Berufskosten vorgesehen. Da nur die tatsächlich angefallenen Kosten abgezogen werden können, ergeben sich je nach Arbeitsort (im Homeoffice oder am Sitz der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers) unterschiedlich hohe Abzüge. Die heutige Regelung ist somit nicht arbeitsformneutral und setzt auch keine Anreize für die Arbeit im Homeoffice. Abgesehen von der Höhe des Fahrkostenabzugs sind die Berufskosten im Bundesrecht aber abschliessend

geregelt. Der Kanton kann keine vom Bundesrecht abweichenden Bestimmungen erlassen. Auch diese Thematik wurde auf Bundesebene bereits aufgegriffen: Ende 2022 wurde ein Vernehmlassungsverfahren zu einem Vorentwurf des Bundesgesetzes über den steuerlichen Abzug der Berufskosten von unselbstständig Erwerbstätigen eröffnet. Der Regierungsrat nahm dazu am 22. März 2023 Stellung (RRB Nr. 339/2023). Die Vernehmlassungsergebnisse zeigen, dass über den Handlungsbedarf bei der Regelung der Berufskosten Einigkeit besteht. Auch begrüssen die Vernehmlassungsteilnehmenden die Ziele der Vereinfachung der Berufskosten und der Neutralität in Bezug auf die Arbeitsformen (vgl. Medienmitteilung des Bundesrates vom 8. Dezember 2023, Steuerlicher Abzug von Berufskosten: Ergebnis der Vernehmlassung und Ergebnisbericht zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den steuerlichen Abzug der Berufskosten von unselbstständig Erwerbstätigen vom 13. November 2023).

Gestützt auf die Vernehmlassungsergebnisse hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 8. Dezember 2023 das Eidgenössische Finanzdepartement beauftragt, bis Ende 2024 eine Botschaft mit den folgenden Eckwerten auszuarbeiten:

Grundsätzlich sollen alle Arbeitnehmenden ihre Berufskosten unabhängig vom Arbeitsort in Form einer einzigen Pauschale zum Abzug bringen können. Nur die Fahrkosten und die Wohnkosten für auswärtigen Wochenaufenthalt sollen weiterhin separat in Abzug gebracht werden und nicht Teil der einheitlichen Pauschale bilden. Dadurch soll zum einen den kantonalen und regionalen Unterschieden hinsichtlich der Verkehrsinfrastruktur, die zu unterschiedlich langen Arbeitswegen führen, sowie den kantonal unterschiedlichen Regelungen betreffend Begrenzung des Fahrkostenabzugs Rechnung getragen werden. Zum anderen soll die angestrebte Vereinfachung nicht dadurch gefährdet werden, dass viele Steuerpflichtige wegen hoher Fahr- oder Wohnkosten die tatsächlichen Kosten nachweisen und damit keine Pauschale zur Anwendung kommt. Der Nachweis der tatsächlichen Kosten wird deshalb für die in der Pauschale enthaltenen Kosten ausgeschlossen. Dies betrifft die Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung und die übrigen Berufskosten (z.B. die Kosten für ein privates Arbeitszimmer, für Fachliteratur oder für Berufskleidung). Damit wird für die Bestandteile des Pauschalabzugs auch das Ziel der Neutralität bezüglich des Arbeitsorts erreicht.

Gemäss den Eckwerten soll die Vorlage für die direkte Bundessteuer aufkommensneutral umgesetzt werden. Dazu wird der Bundesrat die Höhe der Pauschale zu einem späteren Zeitpunkt festlegen. Die finanziellen Auswirkungen in den Kantonen hängen von der Höhe der kantonalen Pauschalen ab, die diese in eigener Kompetenz festlegen werden.

Betreffend die Fahrkosten sieht das Bundesrecht vor, dass die Kantone einen Höchstabzug festlegen können (Art. 9 Abs. 1 Steuerharmonisierungsgesetz [SR 642.14]). Im Kanton Zürich beträgt der Höchstabzug heute Fr. 5200 (§ 26 Abs. 1 lit. a StG). Durch eine weitere Begrenzung des Fahrkostenabzugs könnte allenfalls indirekt ein steuerlicher Anreiz für die Arbeit im Homeoffice gesetzt werden. Eine Senkung des Höchstabzugs für die Fahrkosten ist Gegenstand der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 186/2021 betreffend Klimaverträglicher Pendlerabzug, die vom Kantonsrat vorläufig unterstützt wurde. Das Geschäft ist derzeit im Kantonsrat hängig. Der Regierungsrat lehnt allerdings eine weitere Begrenzung des Fahrkostenabzugs ab.

Zur Begründung des Postulats werden – neben der zeitlichen Beweglichkeit der Mitarbeitenden und den guten Erfahrungen vieler Arbeitgebender mit dieser Arbeitsform – die günstigen Auswirkungen von Arbeit im Homeoffice auf die Verkehrsinfrastruktur und den Ausstoss von CO<sub>2</sub>-Emissionen aufgeführt. Tatsächlich kann durch Arbeiten im Homeoffice ein wesentlicher Beitrag zu diesem Ziel geleistet werden. Der Regierungsrat hat in seiner langfristigen Klimastrategie im Handlungsbereich «Mobilität» unter anderem die Verkürzung der täglich zurückgelegten Distanzen als Ziel definiert. Mit der fortschreitenden Digitalisierung lässt sich die Anzahl und die Länge von Arbeitswegen verringern. Es gilt, diesbezüglich künftige Innovationen aufzugreifen und verstärkt virtuelle statt physische Mobilität zu ermöglichen (Langfristige Klimastrategie, Kapitel 5.3, S. 14 [RRB Nr. 128/2022]). Der Regierungsrat hat seine Haltung in dieser Frage auch in der Strategie «DiNaMo» («Digitalisierung und Nachhaltigkeit der Mobilität im Kanton Zürich», Kapitel 5.8, S. 55 [RRB Nr. 729/2021]) bekräftigt. Schliesslich will auch die bereits im April 2018 festgesetzte Strategie Digitale Verwaltung (RRB Nr. 390/2018) das diesbezügliche Potenzial nutzen: Im Rahmen des Impulsprogramms Digitale Verwaltung wurden unter der Federführung der Staatskanzlei bereits verschiedene Projekte zur Schaffung von räumlich und zeitlich flexiblen Arbeitsformen umgesetzt (vgl. z. B. das Projekt «IP6.5 Arbeiten in der Digitalen Verwaltung»). Home-office ist (unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedürfnisse) für Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung bereits umgesetzt: Mit dem neuen digitalen Arbeitsplatz in Form eines mobilen Geräts wird ortsunabhängiges Arbeiten problemlos und ohne Mehrkosten ermöglicht, und mobiles Arbeiten stellt im Kanton mittlerweile ein gängiges Arbeitsmodell dar (vgl. Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 290/2021 betreffend Homeoffice: Erkenntnisse und Umsetzung nach Corona?). Neben der Unterstützung von zeitlich und räumlich flexiblen Arbeitsformen für die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung werden diesbezügliche Anreizsysteme auch für Dritte geprüft und umgesetzt: Im Rahmen des Beratungsangebots «Impuls

Mobilität» des Amtes für Mobilität legt der Kanton den Unternehmen und Gemeinden ressourcenschonendes Verkehrsverhalten nahe und weist auf die Möglichkeit der Verkehrsvermeidung bzw. umweltverträglicheren Abwicklung der Mobilität durch zeitlich und räumlich flexibles Arbeiten hin.

Nach dem Gesagten kann der Kanton keine gesetzlichen Anpassungen vornehmen oder weitergehende Massnahmen zur Unterstützung von Homeoffice treffen, die bei Privatpersonen und Unternehmen Wirkung entfalten. In der kantonalen Verwaltung ist die Arbeitsform Homeoffice bereits umgesetzt, weshalb hier kein Handlungsbedarf besteht.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 318/2020 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:      Die Staatsschreiberin:  
Mario Fehr            Kathrin Arioli